



HVBG

HVBG-Info 28/1998 vom 23.10.1998, S. 2617 - 2630, DOK 376-DDR

Hinweise zu Fragen der Anerkennung einer im Beitrittsgebiet vor 1992 eingetretenen Lärmschwerhörigkeit - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.1997 - L 5a 36/96

Hinweise zu Fragen der Anerkennung einer im Beitrittsgebiet vor 1992 eingetretenen Lärmschwerhörigkeit;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.1997 - L 5a 36/96 -

Orientierungssatz:

1. Unter dem Merkmal "der sozialen Bedeutung" wurden in der ehemaligen DDR sprachliche Verständigungsschwierigkeiten verstanden, die mit einem Grad des Körperschadens (GdK) von 20 v.H. zu bewerten waren. Gemäß der Richtlinie zur Begutachtung von arbeitsbedingten Hörschäden zur BK-Nr. 50 (in: Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen (1989) Nr. 6 S. 57 - abgedruckt in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin, Sonderschrift 4, "Berufskrankheiten im Gebiet der neuen Bundesländer" (1945-1990), S. 269 ff.) können Ohrgeräusche, wenn sie als spontan und belästigend geschildert werden, zwar bei der Einschätzung des GdK mit maximal 10 v.H. einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein bereits vorliegender Körperschaden in Höhe von 20 v.H. allein aufgrund der Höhe des Hörverlustes.
2. Der Zeitpunkt des § 551 Abs. 3 S. 2 RVO ist nur maßgebend für den Eintritt des sogenannten Leistungsfalles, nicht jedoch für den Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. BSG vom 27.07.1989 - 2 RU 54/88 = SozR 2200 § 551 a.a.O.). Diese Vorschrift normiert daher kein "Günstigkeitsprinzip" hinsichtlich des anwendbaren Rechts zur Prüfung des Vorliegens einer Berufskrankheit.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00009833 = Schreiben an die Hauptverwaltungen von 22.09.1998